

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 547 - 547

P., ...: *Die Gesetzgebung des deutschen Reichs mit  
Erläuterungen. Herausgegeben von Dr. Ernst Bezold.  
Erlangen. Th. 1, Bd. 1, H. 1.*

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

7) Die Gesetzgebung des deutschen Reichs mit Erläuterungen. In Verbindung mit Prof. Dr. Endemann, Prof. Dr. v. Holtendorff, Reichs-D.-S.-Gerichtsrath Dr. Buchelt, Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze und Anderen herausgegeben von Dr. Ernst Bezold. Erlangen Verlag von Palm u. Enke. Theil I Bd. I S. 1.

Wir haben unsere Leser auf diese Sammlung von Commentaren zu den Reichsgesetzen bereits aufmerksam gemacht und die gediegenen Arbeiten von Soetbeer und Schwarze, die bisher in der Sammlung erschienen, kurz erwähnt (s. oben Bd. XVI S. 154, 188 u. 579). Vor Kurzem sind zwei weitere Hefte derselben in unsere Hände gekommen und zwar zunächst das erste Heft vom ersten Theile, der die Bearbeitungen von Gesetzen civilrechtlichen Inhalts bringen soll. Dasselbe umfaßt drei kleinere Gesetze, die noch aus der Zeit des norddeutschen Bundes stammen, nämlich

a) das Gesetz über die vertragmäßigen Zinsen vom 14. Nov. 1867, das für das deutsche Reich mit Ausnahme Bayerns — wo es bei dem Gesetze vom 5. Dez. 1867 über die gleiche Materie verbleibt — gemeinsame Geltung hat;

b) das Gesetz über die Aufhebung der Schuldhast vom 29. Mai 1868, welches durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 §. 2. Z. 4 auch in Bayern eingeführt wurde;

c) das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869, das gleichzeitig mit dem vorigen in Bayern Gesetzeskraft erlangt hat.

Die Erläuterung der drei erwähnten Gesetze rührt vom Herausgeber selbst, Hrn. Dr. E. Bezold, her und reiht sich ebenbürtig den früheren Commentaren der Sammlung an.

Dazu kam jüngst das dritte Heft des II. Theiles, die „deutsche Bankverfassung“ von Dr. Adolf Soetbeer, der zuerst einleitungsweise die provisorischen Gesetze vom 27. März 1870, 16. Juni 1872 u. 30. Juni 1873 und dann das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 31. Dez. 1874 und das Bankgesetz v. 14. März 1875 mit dem Bankstatut vom 21. Mai 1873 commentirt. Auch diese Arbeit ist, gleich den früheren über das Münzgesetz, nicht bloß juristisch belehrend, sondern enthält zahlreiches statistisches